



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 29.01.2021 - Nummer 77

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

77 Verordnung des Rektorats über die Einhebung eines Kostenbeitrags für Studien mit Aufnahme- und Eignungsverfahren

Gemäß § 63 Abs. 1 Z 5, § 63 Abs. 1a Z 4 in Verbindung mit § 65a, § 71b, § 71c und § 71d UG ist das Rektorat berechtigt, in den dort genannten Studien Aufnahme-, Eignungs- oder Auswahlverfahren durchzuführen. Das Rektorat ist in diesem Zusammenhang ermächtigt, ablauftechnische Maßnahmen im Verordnungswege vorzusehen, die ein geordnetes und effizientes Aufnahme-, Eignungs- bzw. Auswahlverfahren gewährleisten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis V78/2015 vom 8.10.2015 ausgesprochen, dass ein von seiner Höhe diesem Zweck angemessener Kostenbeitrag, der geeignet ist, den Ordnungszweck eines Registrierungsverfahrens mit sicherzustellen, eine solche ablauftechnische Maßnahme ist. Seit Februar 2016 wird für alle Bachelor- und Diplomstudien mit Eignungs- und Aufnahmeverfahren ein Kostenbeitrag eingehoben.

Das Rektorat hat beschlossen:

§ 1. (1) Studienwerber*innen für die folgenden Studien haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 50 (fünfzig Euro) zu entrichten:

1. Bachelor- und Diplomstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71b UG durchführt;
2. Bachelorstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71c UG durchführt;
3. Bachelorstudien, für die die Universität Wien ein Aufnahmeverfahren gemäß § 71d UG durchführt;
4. Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (Nachweis der Eignung gemäß § 63 Abs. 1a UG);
5. Sportwissenschaftliches Bachelorstudium (Nachweis der sportlichen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 UG).

(2) Studienwerber*innen, die sich für ein Studienjahr für mehrere Studien registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal zu entrichten, wenn für die registrierten Studien derselbe Aufnahmetest mit identischem Datum, Zeitraum und Teststoff herangezogen wird („Studiengruppe“). Das Vorliegen einer Studiengruppe wird im Zuge der Festlegung der Fristen und Termine vom Rektorat bekannt gegeben.

(3) Studienwerber*innen, die sich für mehrere Unterrichtsfächer im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß Abs. 1 Z 4 registrieren, haben den Kostenbeitrag nur einmal zu entrichten.

§ 2. Der Kostenbeitrag ist gemäß den in der Online-Registrierung der Universität vorgegebenen Bezahlungsmöglichkeiten zu entrichten.

§ 3. Der Kostenbeitrag ist für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Studien innerhalb der Registrierungsfrist und für das in § 1 Abs. 1 Z 5 genannte Studium innerhalb der (ggf. abweichenden) allgemeinen Zulassungsfrist zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenbeitrags besteht unabhängig von der Durchführung oder Nichtdurchführung allfälliger nachgelagerter, im jeweiligen Aufnahme-, Eignungs- oder Auswahlverfahren vorgesehener Verfahrensschritte. Vor der Bezahlung des Kostenbeitrags ist der Registrierungsvorgang nicht abgeschlossen. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Frist ein, wird die*der Studienwerber*in vom jeweiligen Aufnahme- bzw. Eignungsverfahren ausgeschlossen und nicht zugelassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Rektor:
Engl